

Bericht

über die Prüfung der Jahresrechnungen
2009 bis 2012 der

**Haerlin'sche und Ludwig und Marie
Therese-Sozialstiftung, Gauting**
(Gemeinde Gauting)

Bayerischer Kommunalen
Prüfungsverband

BKPV

Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband
Renatastraße 73, 80639 München
Telefon: (089) 1272-0, Telefax: (089) 168 86 46
E-Mail: poststelle@bkpv.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Gegenstand und Verfahren der Prüfung	3
1.1 Prüfungsgegenstand.....	3
1.2 Beginn und Ende der Prüfung, Prüfer.....	3
1.3 Prüfungsverfahren	3
1.4 Schlussbesprechung	3
2. Allgemeine Angaben über die Stiftung und ihre Verwaltung	4
3. Ergebnisse der Jahresrechnungen	5
4. Zweckentsprechende Verwendung der Erträge und sonstigen Stiftungsmittel	5
5. Erhalt des Grundstockvermögens	6
6. Einzelfeststellungen	9
7. Zusammenfassung	14

Anlagen

- 1 Ergebnisse der Haushaltsrechnungen 2009 bis 2012
- 2 Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungs- und des Vermögenshaushalts
- 3 Übersicht über die Entwicklung der allgemeinen Rücklage und des Grundstockkapitalvermögens
- 4 Übersicht über das Immobiliengrundstockvermögen
- 5 Übersicht über die Schulden
- 6 Übersicht über die Verwendung der Erträge aus dem Stiftungsvermögen

1. Gegenstand und Verfahren der Prüfung

1.1 Prüfungsgegenstand

Prüfung der Jahresrechnungen 2009 bis 2012

1.2 Beginn und Ende der Prüfung, Prüfer

Die Prüfung nahm unsere Prüferin Christine Ganser vom 01.08. bis 08.08.2013 (mit Unterbrechungen) vor.

1.3 Prüfungsverfahren

Die Prüfung richtete sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Art. 20 Abs. 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) i.V. mit Art. 105 und Art. 106 GO. Das Schwergewicht unserer Prüfungstätigkeit lag auf der zweckentsprechenden Verwendung der Erträge und sonstigen Stiftungsmittel und dem Erhalt des Stiftungsvermögens. In diesem Zusammenhang haben wir auch - soweit dies angezeigt war - die Dienstkräfte fachlich beraten.

Alle Prüfungsfeststellungen wurden mit den beteiligten Dienstkräften erörtert. In Einzelfällen von geringer Bedeutung wurde auf die berichtsmäßige Darstellung verzichtet und empfohlen, das zur Bereinigung Erforderliche zu veranlassen. In den vorliegenden Bericht nahmen wir Prüfungsfeststellungen nur insoweit auf, als dies wegen der finanziellen Auswirkungen, der grundsätzlichen Bedeutung für die Zukunft oder aus anderen wichtigen Gründen geboten erschien. Sie sind, unabhängig von der sonstigen Gliederung des Berichts, mit fortlaufenden Textzahlen (TZ) versehen.

Die erste Bürgermeisterin, der Geschäftsleiter sowie der Leiter der Finanzverwaltung der Gemeinde Gauting hatten Gelegenheit, vom Berichtsentwurf Kenntnis zu nehmen.

1.4 Schlussbesprechung

Das Ergebnis der Prüfung wurde von unserer Prüferin Christine Ganser am 21.02.2014 im Rahmen der Schlussbesprechung bei der Gemeinde Gauting vorgetragen.

3. Ergebnisse der Jahresrechnungen

Die Ergebnisse der Jahresrechnungen 2009 bis 2012 haben wir in der Anlage 1 dargestellt. Der Haushaltsausgleich wurde im Berichtszeitraum in allen Jahren auch in der tatsächlichen Haushaltswirtschaft erreicht. Der Verwaltungshaushalt schloss in den Jahren 2009, 2010 und 2012 mit einer Zuführung an den Vermögenshaushalt. 2011 war eine Zuführung vom Vermögenshaushalt an den Verwaltungshaushalt notwendig.

Die Stiftung hatte zum 01.01.2009 Schulden in Höhe von rd. 789.385 €. Diese bestanden aus zwei im Jahr 1995 im Zuge des Bau des Mutter-Kind-Hauses aufgenommenen Darlehen bei der Bayerischen Landesbank in Höhe von rd. 584.918 T€ und aus einem Darlehen beim Landkreis Starnberg in Höhe von rd. 204.466 T€. Das Darlehen bei der Bayerischen Landesbank wurde der Stiftung im Jahr 2011 erlassen. Das vom Landkreis Starnberg gewährte zinsfreie Darlehen wird jährlich mit rd. 2.378 € getilgt. Weiterhin ist für dieses Darlehen ein jährlicher Verwaltungskostenbeitrag von rd. 1.189 € an den Landkreis zu leisten. Die Schulden der Stiftung betragen zum 31.12.2012 rd. 194.955 € (vgl. Anlage 5).

4. Zweckentsprechende Verwendung der Erträge und sonstigen Stiftungsmittel

Die Stiftung erzielte insbesondere folgende Einnahmen:

Aus der Vermietung des im Jahr 1995 errichteten Mutter-Kind-Hauses, welches von der Stiftung als Zweckbetrieb geführt wird, erzielte die Stiftung im Berichtszeitraum Überschüsse von rd. 222 T€. Die Verwaltung des Mutter-Kind-Hauses wird vom Verband Wohnen in Starnberg wahrgenommen. Im Verwaltungshaushalt der Stiftung werden lediglich die Überschüsse aus dem Mutter-Kind-Haus, welche vom Verband Wohnen an den Stiftungshaushalt abgeführt wurden, dargestellt. Laut den Verwalterabrechnungen fielen beim Gebäude Instandhaltungskosten von rd. 45 T€ an. Zum 31.12.2012 bestanden des Weiteren noch Forderungen gegenüber dem Verband Wohnen in Höhe von rd. 18 T€.

Aus der Vermietung des Einfamilienhauses in der Ringstraße 35 erzielte die Stiftung Einnahmen von rd. 26 T€ und aus der Vermietung der zwei Wohnungen im Gebäude des Kindergartens Hokusfokus von rd. 36 T€. Der Würmwanderweg ist an die Gemeinde Gauting zu einem jährlichen Pachtpreis von 199 € verpachtet.

Spenden für laufende Zwecke wurden im Berichtszeitraum in Höhe von rd. 94 T€ vereinnahmt. Der jährliche Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 6.800 € an die Gemeinde Gauting wird von der Gemeinde auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.11.2005 als Zuschuss gewährt.

An Zinsen erzielte die Stiftung Einnahmen in Höhe von rd. 160 T€. Im Jahr 2009 wurden aufgrund unserer Ausführungen unter TZ 12 im Bericht vom 22.03.2010 die noch nicht erzielten Kursgewinne berichtet; es wurden rd. 181 T€ als Rotabsetzung bei den Zinseinnahmen gebucht.

Für die unmittelbare Erfüllung des Stiftungszwecks hat die Stiftung im Berichtszeitraum rd. 420 T€ ausbezahlt.

Es wurden insbesondere für folgende Bereiche Zuschüsse geleistet:

- Kinderbetreuungszuschüsse
- Weihnachtsgewinnzuschüsse
- Kommunaler Mietzuschuss
- Einmalige Zuschüsse (z.B. Zuschüsse zu Klassenfahrten, zur Musikschulgebühr, Übernahme der Hausaufgabenbetreuung)

Berichte, Auswertungen oder nähere Angaben zur Erfüllung des Stiftungszwecks liegen bisher nicht vor. Künftig sollten in den Rechenschaftsberichten aussagekräftige Angaben zur Erfüllung des Stiftungszwecks gemacht werden (§ 81 Abs. 4 KommHV-Kameralistik).

Wir haben uns durch eine angemessene Zahl von Stichproben davon überzeugt, dass die ausgereichten Beträge dem Stiftungszweck entsprechend eingesetzt wurden.

5. Erhalt des Grundstockvermögens

a) Erhalt des Immobilienvermögens

Zu Beginn unseres Berichtszeitraums waren die in der Anlage 4 ausgewiesenen Grundstücke im Grundstockvermögen vorhanden.

Im Zuge der Erfassung des Grundstockvermögens im Jahr 2009 wurden durch die Verwaltung Neubewertungen vorgenommen:

Der Grund und Boden wurde bei der Ringstraße 35 mit einem Ersatzwert von rd. 812 T€ bewertet. Das Gebäude des Einfamilienhauses wurde mit den Generalsanierungskosten, welche in den Jahren 2001 und 2002 stattgefunden hat, von rd. 88 T€ erfasst und jährlich mit rd. 3 T€ abgeschrieben; zum 31.12.2012 ergab sich ein Restbuchwert von rd. 59 T€. Die Außenanlagen wurden mit rd. 9 T€ bewertet und jährlich mit rd. 616 € abgeschrieben; zum 31.12.2012 ergab sich ein Restbuchwert von rd. 3 T€. Die Garage wurde mit rd. 3 T€ bewertet und jährlich mit 70 € abgeschrieben; es ergab sich ein Restbuchwert zum 31.12.2012 von rd. 3 T€.

Auf dem Grundstück FINr. 1298 in Gauting hat die Stiftung Miteigentumsanteile für zwei im Jahr 2003 fertiggestellte Wohnungen im Kindergartengebäude. Der Grund und Boden wurde mit rd. 24 T€ bewertet. Der Wert der Wohnungen wurde auf Grundlage der angefallenen Baukosten von rd. 161 T€ festgesetzt. Jährlich werden die Wohnungen mit rd. 3 T€ abgeschrieben. Zum 31.12.2012 ergab sich ein Restbuchwert von rd. 132 T€.

Für das auf dem Grundstück FINr. 1517/6, Gemarkung Stockdorf, errichtete Mutter-Kind-Haus besteht ein im Grundbuch eingetragenes Erbbaurecht für die Stiftung. Das im Jahr 1996 errichtete Gebäude wurde mit Kosten von rd. 1,8 Mio € errichtet. Von diesen Anschaffungs- und Herstellungskosten gehörten zum 01.01.2009 rd. 578 T€ zum Grundstockvermögen. Im Berichtszeitraum wurde das von der Bayerischen Landesbodenbank gewährte Darlehen in Höhe von rd. 585 T€ erlassen und rd. 9 T€ vom Darlehen des Landkreises Starnberg getilgt. Es ergab sich insoweit eine Mehrung von rd. 594 T€. Das Gebäude wird laut den Nebenaufzeichnungen mit jährlich rd. 36 T€ abgeschrieben. Zum 31.12.2012 ergibt sich ein Wert im Grundstockvermögen von rd. 1 Mio €.

Das unbebaute Grundstück „Würmwanderweg“ ist mit einem Ersatzwert von rd. 3 T€ erfasst.

Im Berichtszeitraum wurde durch die Stiftung das unbebaute Grundstück „Nähe Kirchstraße“ gekauft. Bis zum 31.12.2012 wurden rd. 341 T€ dafür aufgewendet. Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter TZ 3.

Der Erhalt des Immobilienvermögens im Grundstockvermögen kann von uns nicht bestätigt werden, da die Abschreibungen nicht erwirtschaftet wurden und Bauprogramme zu den Anwesen nicht vorliegen. Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter TZ 2.

b) Erhalt des Kapitalvermögens

Im Rahmen der Erstellung der Jahresrechnung wird die allgemeine Rücklage - in der auch das gesamte Barvermögen der Stiftung nachgewiesen ist - bebucht. Im Zuge der Erstellung der Steuererklärung werden durch die Verwaltung separate Aufstellungen

zum Grundstockvermögen und zur freien Rücklage erstellt. Weitere erforderliche Rücklagen, wie den Verwendungsrückstand oder auch die Instandhaltungsrücklagen, wurden bisher jedoch nicht gebildet. Eine Übereinstimmung der Werte der allgemeinen Rücklage mit den separaten Aufzeichnungen, die im Rahmen der Steuererklärung gefertigt werden, wurde bisher nicht erreicht. Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter TZ 1.

Für das Jahr 2012 wurden die Veränderungen von der Verwaltung im Grundstockvermögen noch nicht dargestellt; eine Berechnung der freien Rücklage ist nicht erfolgt. Wir haben uns aufgrund dieser Tatsache im Folgenden auf die Jahre 2009 bis 2011 beschränkt:

Zu Beginn unseres Berichtszeitraums waren in der allgemeinen Rücklage rd. 1.534.711 Mio € nachgewiesen (vgl. Anlage 3). Bereinigt um die noch nicht realisierten Kursgewinne (vgl. TZ 12 in unserem Bericht vom 22.03.2010) von rd. 181.272 € ergab sich zum 01.01.2009 ein Wert von rd. 1.353.439 €. Bis Ende 2011 erhöhte sich die allgemeine Rücklage im Vergleich zum berichtigten Wert zum 01.01.2009 um rd. 177.308 € auf rd. 1.530.889 €. Abzüglich der in den Jahren 2009 bis 2011 erhaltenen Zustiftungen ergibt sich eine tatsächliche Kapitalmehrung von rd. 84.405 €.

Im Zuge der Erstellung der Steuererklärung wird das Grundstockvermögen separat dargestellt. Laut diesen Aufstellungen hat das Kapitalvermögen zum 01.01.2009 einen Wert von 1.170.705 €. Zustiftungen waren 2009 bis 2011 von rd. 93.045 € zu verzeichnen. Zum 31.12.2011 ergab sich ein Wert von 1.263.750 €. Die freie Rücklage wurde zum 01.01.2009 mit einem Wert von rd. 344.177 € nachgewiesen. 2009 bis 2011 wurden der freien Rücklage rd. 50.624 € zugeführt. Zum 31.12.2011 ergab sich ein Wert in der freien Rücklage von rd. 394.801 €.

Wie aus unserer Anlage 3 ersichtlich ist, ist das im Rahmen der Steuererklärung ermittelte Grundstockvermögen zuzüglich der freien Rücklage nicht als Barvermögen tatsächlich vorhanden. Wir haben hier ausdrücklich darauf hingewiesen, dass noch nicht realisierte Kursgewinne nicht zum Grundstockvermögen zählen, da diese erst im Jahr der Realisierung dem Grundstockvermögen zuzuschlagen sind. Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter TZ 1.

Laut den Nebenberechnungen zur Steuererklärung wurden 2009 bis 2011 der freien Rücklage rd. 50 T€ zugeführt. Tatsächlich hat sich der Wert der allgemeinen Rücklage - und somit das Barvermögen - bereinigt um die Zustiftungen, um rd. 84.405 € erhöht. Gemessen am Verbraucherpreisindex waren die Zuführungen an die freie Rücklage in Verbindung mit der tatsächlichen Erhöhung der allgemeinen Rücklage ausreichend, um den inflationsbedingten Wertverlust aus dem vorhandenen Kapitalvermögen zu

kompensieren. Der Erhalt des zum 01.01.2009 vorhandenen Kapitalvermögens kann insoweit in den Jahren 2009 bis 2011, obwohl eine entsprechende Differenzierung nicht ausreichend vorgenommen wurde (vgl. TZ 1), bestätigt werden.

In diesem Zusammenhang haben wir darauf hingewiesen, dass künftig bei Berechnung der freien Rücklage auch die „sonstigen nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO zeitnah zu verwendenden Mittel“ (z.B. Spenden, Gewinne aus Zweckbetrieben) in die Bemessungsgrundlage der 10 %-Rücklage einbezogen werden sollten.

6. Einzelfeststellungen

TZ 1 Feststellung zum Grundstockkapitalvermögen

Die Stiftung hat im Rahmen der Erstellung der Steuererklärung in einer separaten Aufstellung das Grundstockkapitalvermögen neu ermittelt. 2012 wurden entsprechende Ermittlungen noch nicht vorgenommen; wir beschränkten uns insoweit in unserer Prüfung auf die Jahre 2009 bis 2011. Wie aus der Anlage 3 hervorgeht, ist das ermittelte Grundstockkapitalvermögen zuzüglich der ermittelten freien Rücklage nicht als Barvermögen, das bis auf das Konto-Nr. 22395800, Kreissparkasse München Ebersberg (vgl. TZ 5) vollständig in der allgemeinen Rücklage nachgewiesen ist, vorhanden. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Kursgewinne erst bei Realisierung dem Grundstockvermögen zuzuschlagen sind (vgl. TZ 12 in unserem Bericht vom 22.03.2010).

Die allgemeine Rücklage wäre mit den Nebenaufzeichnungen zur Steuererklärung abzugleichen; das Grundstockvermögen ist neu zu definieren. Soweit auch künftig alle Kassenbestandsmittel in der allgemeinen Rücklage nachgewiesen sind, muss sich eine Übereinstimmung ergeben. Die allgemeine Rücklage wäre insoweit in das Grundstockvermögen, in die freie Rücklage sowie in evtl. weitere Rücklagen (z.B. Mittelverwendungsrücklage, Zweckrücklage, Instandhaltungsrücklage) zu untergliedern. Eine entsprechende Untergliederung wäre mit Erstellung der Jahresrechnung vorzunehmen.

TZ 2 Fehlender Nachweis des Erhalts des Immobilienvermögens

Die Stiftung hat in ihrem Grundstockvermögen drei bebaute Grundstücke nachgewiesen (vgl. Anlage 4). Es wurden bisher für diese Gebäude weder Bauprogramme, die den künftigen Reparatur- und Erhaltungsaufwand darstellen, aufgestellt, noch entsprechende Instandhaltungsrücklagen gebildet. Abschreibungen wurden im Berichtszeitraum zwar ermittelt, jedoch nicht erwirtschaftet. Unterhaltsmaßnahmen wurden im Be-

richtszeitraum nur in geringem Umfang durchgeführt. Der Erhalt des Grundstockvermögens der Gebäude kann insoweit von uns im Berichtszeitraum nicht bestätigt werden.

Als zentraler stiftungsrechtlicher Grundsatz ist in Art. 20 Abs. 3 Satz 1 BayStG i.V. mit Art. 6 Abs. 2 BayStG geregelt, dass das Stiftungsvermögen - als materielle Grundlage für die Erfüllung des Stiftungszwecks - „ungeschmälert zu erhalten“ ist. Es ist Aufgabe der Stiftungsorgane und der Stiftungsverwaltung, dem Erhaltungsauftrag des Art. 6 Abs. 2 BayStG durch geeignete Maßnahmen nachzukommen.

Es sollte jeweils dargelegt werden können, durch welche Konzepte und mit welchem Ergebnis die Erhaltung der übergegangenen Vermögenswerte gewährleistet wurde. Unseres Erachtens ist zum Nachweis des Erhalts des Gebäudevermögens regelmäßig die Erwirtschaftung und Ansammlung von Abschreibungen geboten.

Weiterhin ist für den Nachweis des zu erwarteten Reparatur- und Erhaltungsaufwands - und insoweit auch der notwendigen Maßnahmen zum Erhalt der Ertragskraft des Grundstockvermögens - erforderlich, dass für das Gebäudevermögen mehrjährige Bauprogramme (die neben den erwarteten Kosten auch die Notwendigkeit der Maßnahme belegen und den zeitlichen Rahmen der Durchführung abstecken) aufgestellt werden. Auf Grundlage dieser Bauprogramme sind, falls erforderlich, entsprechende Instandhaltungsrücklagen zu bilden.

In diesem Zusammenhang halten wir es für erforderlich, dass ein langfristiges Konzept erarbeitet wird, wie dem Erhaltungsauftrag des Art. 6 Abs. 2 BayStG nachgekommen werden soll. Dieses sollte sich u.E. mit der Erwirtschaftung von Abschreibungen, der Dotierung von Instandhaltungsrücklagen und der Dotierung der freien Rücklage befassen. Es empfiehlt sich grundsätzlich, das Erhaltungskonzept mit der zuständigen Aufsichtsbehörde abzustimmen. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen in unserem Geschäftsbericht 2008, S. 15 ff.

TZ 3 Feststellungen zur Umschichtung von Kapitalvermögen in Immobilienvermögen

Im Jahr 2012 hat die Stiftung zwei Grundstückskäufe getätigt. Es wurde/wird im Grundstockvermögen eine Umschichtung von Kapitalvermögen in Immobilienvermögen vorgenommen:

- Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.10.2012 beschlossen, das Grundstück FINr. 1346/36 zu erwerben. Als Kaufpreis wurden 968.829 € vereinbart. Auf diesem Grundstück befindet sich ein Gebäude, welches aktuell an den Waldorfkindergarten Gauting e.V. vermietet ist. Das Grundstück wurde mit Vertrag vom 6.6.2013 von der Stiftung erworben. Laut Beschluss vom 23.10.2012 soll das Grundstück evtl. dem Waldorfkindergarten e.V. im Zuge eines Erbpachtvertrags

zur Verfügung gestellt werden bzw. alternativ soll das Grundstück von der Gemeinde angepachtet werden. Des Weiteren ist bei Prüfung dieser Alternativen die Bausubstanz gemäß Gemeinderatsbeschluss zu prüfen. Eine aktenkundige Wertermittlung des Grundstücks inkl. des Gebäudes wurde vor Vertragsschluss nicht durchgeführt. Vielmehr hat die Verwaltung auf den Bodenrichtwert zurückgegriffen - ohne das darauf befindliche Gebäude zu berücksichtigen. Das Gebäude ist in einem renovierungsbedürftigen, sehr maroden Zustand (dies ist aus Vermerken vom 19.07.2010 bzw. 01.08.2010, die vom Waldorfkindergarten bzw. einem beauftragten Architekten erstellt wurden, ersichtlich). Zum Zeitpunkt der Prüfung war der Kaufpreis für dieses Grundstück noch nicht geflossen.

- Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.10.2012 beschlossen, das Grundstück Fl.Nr. 96/2, Gemarkung Unterbrunn, zu erwerben. Als Kaufpreis wurden 340 T€ vereinbart. Laut Gemeinderatsbeschluss soll die Gemeinde das Grundstück als Spielfläche für den nebenliegenden gemeindlichen Kindergarten anpachten. Der Kaufpreis für dieses Grundstück wurde mit Anordnung-Nr. 20000336 am 03.12.2012 überwiesen; seit diesem Zeitpunkt ist gemäß Nr. 4.1 des Kaufvertrags der Besitz sowie Nutzungen, Lasten, sämtliche Gefahren und die Haftung, insbesondere die Verkehrssicherungspflicht, auf die Stiftung übergegangen. Ein Pachtvertrag war bis zum Zeitpunkt der Prüfung (August 2013) jedoch mit der Gemeinde nicht geschlossen; aktuell sind deshalb bei der Stiftung keine Einnahmen aus diesem Grundstückskauf zu verzeichnen.

Hierzu sind folgende Ausführungen veranlasst:

- a) Immobilienvermögen darf grundsätzlich nur zu einem angemessenen Kaufpreis erworben werden. Der Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (Art. 20 Abs. 3 Satz 3 BayStG i.V. mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 GO) verlangt, dass vor einer Kaufentscheidung (ebenso wie bei einer Veräußerung) Klarheit über den Wert des Vermögensgegenstandes besteht. Eine zeitnahe Wertermittlung ist daher aufgrund der erheblichen finanziellen Bedeutung von Immobiliengeschäften regelmäßig geboten. Diesem Grundsatz wurde bei dem unter dem ersten Spiegelstrich genannten Grundstück nicht gerecht. Insbesondere ist es u.E. nicht ausreichend, dass erst nach Kauf die Substanz des Gebäudes betrachtet wird. Es ist bei diesem Gebäude nicht auszuschließen, dass Abbruchkosten auf die Stiftung zukommen, die evtl. eine Grundstückswertminderung nach sich gezogen hätten. Bereits vor Kauf von Grundstücken wäre ein finanziell, tragbares Nutzungskonzept (welches durch entsprechende Verträge abgesichert sein sollte) - unter Einbeziehung der zu erwartenden Folgekosten - anzustellen. Das Ergebnis wäre aktenkundig zu machen. Dies wäre künftig zu beachten.

- b) Sofern die Stiftung Grundstücke mit Gebäuden zur weiteren Vermietung/Verpachtung erwirbt, muss sichergestellt sein, dass zumindest eine Miete/Pacht erzielt wird, die die Abschreibungen auf das Immobilienvermögen, den laufenden Unterhalt der Immobilie und noch einen angemessenen Ertrag für die Erfüllung des Stiftungszwecks erwirtschaftet. Hierauf hat auch die Rechtsaufsicht mit Stellungnahme vom 21.02.2013 hingewiesen. Eine entsprechende Betrachtung in Bezug auf die künftigen Unterhaltskosten des Gebäudes - insbesondere ob diese im Einklang mit den Finanzierungsmöglichkeiten der Stiftung stehen - wurde von der Verwaltung jedoch nicht vorgenommen.
- c) Ein Pachtvertrag mit der Gemeinde wurde in Bezug auf das unter dem zweiten Spiegelstrich genannte Grundstück noch nicht abgeschlossen, obwohl dieses bereits seit Dezember 2012 möglich wäre. Einnahmen sind insoweit aus diesem Grundstück noch nicht zu verzeichnen. Ein entsprechender Pachtvertrag wäre abzuschließen. Es wäre zu überprüfen, inwieweit ein besonderer Vertreter nach Art. 14 Abs. 1 BayStG zu bestellen ist. Selbiges gilt für das unter dem ersten Spiegelstrich genannte Grundstück, sobald der Kaufpreis geflossen ist. Hierbei wäre sicherzustellen, dass eine ortsübliche Miete/Pacht (vgl. Buchst. b) erzielt wird.

TZ 4 Die Mietanpassungsmöglichkeiten wären regelmäßig zu überprüfen.

Die Stiftung ist Eigentümerin von zwei Wohnungen in der Pötschener Straße 51, die keiner stiftungsrechtlichen Zweckbindung unterliegen. Diese wurden seit Neubau im Jahr 2003 ab dem 01.01.2004 an Beschäftigte der Gemeinde bzw. an Beschäftigte des Kindergartens vermietet. Der Mietpreis für die Wohnungen beträgt seit 01.01.2004 unverändert 6,50 €/m². Es konnten uns keine Unterlagen darüber vorgelegt werden, dass Mieterhöhungsmöglichkeiten seit 2004 geprüft wurden. Vergleichsmieten konnten uns von der Verwaltung nicht vorgelegt werden, da entsprechende Ermittlungen bisher unterblieben.

Die Stiftung ist nach Art. 20 Abs. 3 Satz 3 BayStG i.V. mit Art. 74 Abs. 2 und Art. 75 Abs. 2 Satz 1 GO gehalten, ihr Vermögen wirtschaftlich zu verwalten und für die Überlassung der Nutzung der Vermögensgegenstände grundsätzlich ein angemessenes Entgelt zu verlangen. Angemessenes Entgelt ist im Allgemeinen bei freifinanzierten Wohnungen das ortsübliche Entgelt für vergleichbare Wohnungen i.S. von § 558 Abs. 2 BGB. Die Angemessenheit der Mieten sollte regelmäßig überprüft werden.

TZ 5 Konto der Stiftung nicht in den Büchern nachgewiesen

Eine Anfrage bei den ortsansässigen Kreditinstituten über die von der Stiftung eingerichteten Konten ergab, dass das Konto Nr. 22395800, Kreissparkasse München-Starnberg-Ebersberg, mit einem Guthaben von 7.253,71 € (zum 23.05.2013), weder im Kassenbestand noch als Rücklage nachgewiesen ist und nicht in den Büchern der Stiftung geführt wird.

Nach Auskunft der Verwaltung handelt es sich bei dem Guthaben um Gelder der Stiftung. Nach § 61 Abs. 2 KommHV-Kameralistik müssen die Aufzeichnungen in den Büchern u.a. vollständig, richtig und nachprüfbar sein. Werden Konten der Stiftung außerhalb der Bücher geführt, liegt ein Verstoß gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vor.

Das Konto wurde noch während unserer Prüfung aufgelöst, der Betrag auf das Girokonto der Stiftung überwiesen.

TZ 6 Örtliche Rechnungsprüfungen sowie die Feststellung und Entlastung der Jahresrechnungen stehen noch aus.

Zum Zeitpunkt der Prüfung (Juli bis August 2013) konnte uns die Verwaltung für den gesamten Berichtszeitraum keine Niederschriften über die örtlichen Rechnungsprüfungen vorlegen. Weiterhin wurden uns auch keine Unterlagen darüber vorgelegt, wann die letzte örtliche Rechnungsprüfung stattgefunden hat. Beschlüsse des Gemeinderats über die Feststellung und Entlastung der Jahresrechnungen waren ebenfalls nicht vorhanden.

Die Jahresrechnung ist vom Gemeinderat zu prüfen (vgl. Art. 20 Abs. 3 Satz 3 BayStG i.V. mit Art. 103 Abs. 1 und 2 GO). Die örtliche Prüfung ist nach Art. 20 Abs. 3 Satz 3 BayStG i.V. mit Art. 103 Abs. 4 GO innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchzuführen. Danach hat der Gemeinderat - i.d.R. bis zum 30.06. des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres - die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung festzustellen und über die Entlastung zu beschließen (Art. 20 Abs. 3 Satz 3 BayStG i.V. mit Art. 102 Abs. 3 GO).

Die Jahresrechnungen sind umgehend zu prüfen sowie die Feststellung und - soweit keine maßgebenden Gründe dagegen sprechen - die Entlastung zu beschließen.

Künftig wäre auf eine fristgerechte Behandlung der Jahresrechnungen zu achten.

7. Zusammenfassung

Die verausgabten Erträge und sonstigen Stiftungsmittel wurden satzungsgemäß verwendet. Der Erhalt des Grundstockkapitalvermögens kann in den Jahren 2009 bis 2011 bestätigt werden; für das Jahr 2012 behalten wir uns aufgrund noch nicht angelegter Berechnungen durch die Verwaltung eine Aussage vor. Der Erhalt des Grundstockvermögens kann in Bezug auf das Immobilienvermögen nicht bestätigt werden.

Wir halten es für erforderlich, dass ein langfristiges Konzept erarbeitet wird, wie dem Erhaltungsauftrag des Art. 6 Abs. 2 BayStG nachgekommen werden kann. Dieses sollte sich u.E. mit der Erwirtschaftung von Abschreibungen beim Gebäudevermögen, der Dotierung von Instandhaltungsrücklagen und der Dotierung der freien Rücklage befassen. Hierzu wären entsprechende Bauprogramme für das Gebäudevermögen zu erstellen. Die allgemeine Rücklage wäre künftig in das Grundstockvermögen, in die freie Rücklage sowie in evtl. weitere Rücklagen (z.B. Mittelverwendungsrücklage, Zweckerücklage, Instandhaltungsrücklage) vollständig zu untergliedern. Zur Umschichtung von Kapitalvermögen in Immobilienvermögen haben wir eine Feststellung getroffen. Des Weiteren wären Mietanpassungsmöglichkeiten regelmäßig zu überprüfen. Ein Konto der Stiftung war nicht in den Büchern erfasst und die örtlichen Rechnungsprüfungen sowie die Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung stehen noch aus.

München, 04.06.2014
Bayerischer Kommunalen
Prüfungsverband

gez.
Morbitzer



Bestätigt:

Schäfer

Anlagen

Ergebnisse der Haushaltsrechnung 2009

	Verwaltungs- haushalt €	Vermögens- haushalt €	Gesamt- haushalt €
Soll-Einnahmen	153.591,18	129.042,97	282.634,15
+ Neue Haushaltseinnahmereste	-	-	-
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	-	-	-
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	-	-	-
Bereinigte Soll-Einnahmen	153.591,18	129.042,97	282.634,15
Soll-Ausgaben	153.591,18	129.042,97	282.634,15
+ Neue Haushaltsausgabereste	-	-	-
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	-	-	-
- Abgang alter Kassenausgabereste	-	-	-
Bereinigte Soll-Ausgaben	153.591,18	129.042,97	282.634,15
Unterschied (Fehlbetrag)	-	-	-
Bestände:			
Ist-Überschuss (+)	291,90	-	291,90
Ist-Fehlbetrag (-)	-	11.413,39	11.413,39
Kasseneinnahmereste (+)	165,90	11.413,39	11.579,29
Kassenausgabereste (-)	457,80	-	457,80
Haushaltseinnahmereste (+)	-	-	-
Haushaltsausgabereste (-)	-	-	-
Soll-Fehlbeträge aus Vorjahren (+)	-	-	-
Gesamtergebnis	-	-	-

In den Rechnungsergebnissen sind enthalten:

	Haushaltsansatz €	Ergebnis €
Zuführung zum Vermögenshaushalt insgesamt	-	41.526,21
Zuführung vom Vermögenshaushalt insgesamt	-	134.127,33
Überschuss nach § 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV	3.200,00	-7.461,87
Zuführung zur allgemeinen Rücklage	-	-
Zuführung zu Sonderrücklagen	-	84.127,33
Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	-	-
Entnahme aus Sonderrücklagen	-	-

Ergebnisse der Haushaltsrechnung 2010

	Verwaltungs- haushalt €	Vermögens- haushalt €	Gesamt- haushalt €
Soll-Einnahmen	135.998,14	75.789,58	211.787,72
+ Neue Haushaltseinnahmereste	-	-	-
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	-	-	-
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	5,00	-	5,00
Bereinigte Soll-Einnahmen	<u>135.993,14</u>	<u>75.789,58</u>	<u>211.782,72</u>
Soll-Ausgaben	135.993,14	75.789,58	211.782,72
+ Neue Haushaltsausgabereste	-	-	-
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	-	-	-
- Abgang alter Kassenausgabereste	-	-	-
Bereinigte Soll-Ausgaben	<u>135.993,14</u>	<u>75.789,58</u>	<u>211.782,72</u>
Unterschied (Fehlbetrag)	<u>-</u>	<u>-</u>	<u>-</u>
Bestände:			
Ist-Überschuss (+)	-	-	-
Ist-Fehlbetrag (-)	131,95	9.850,13	9.982,08
Kasseneinnahmereste (+)	331,95	9.850,13	10.182,08
Kassenausgabereste (-)	200,00	-	200,00
Haushaltseinnahmereste (+)	-	-	-
Haushaltsausgabereste (-)	-	-	-
Soll-Fehlbeträge aus Vorjahren (+)	-	-	-
Gesamtergebnis	<u>-</u>	<u>-</u>	<u>-</u>

In den Rechnungsergebnissen sind enthalten:

	Haushaltsansatz €	Ergebnis €
Zuführung zum Vermögenshaushalt insgesamt	-	22.381,93
Zuführung vom Vermögenshaushalt insgesamt	-	-
Überschuss nach § 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV	-	72.212,07
Zuführung zur allgemeinen Rücklage	1.200,00	73.412,07
Zuführung zu Sonderrücklagen	-	-
Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	-	-
Entnahme aus Sonderrücklagen	-	-

Ergebnisse der Haushaltsrechnung 2011

	Verwaltungs- haushalt €	Vermögens- haushalt €	Gesamt- haushalt €
Soll-Einnahmen	118.132,53	22.796,50	140.929,03
+ Neue Haushaltseinnahmereste	-	-	-
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	-	-	-
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	-	-	-
Bereinigte Soll-Einnahmen	118.132,53	22.796,50	140.929,03
Soll-Ausgaben	118.132,53	22.796,50	140.929,03
+ Neue Haushaltsausgabereste	-	-	-
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	-	-	-
- Abgang alter Kassenausgabereste	-	-	-
Bereinigte Soll-Ausgaben	118.132,53	22.796,50	140.929,03
Unterschied (Fehlbetrag)	-	-	-
Bestände:			
Ist-Überschuss (+)	-	-	-
Ist-Fehlbetrag (-)	221,45	7.200,13	7.421,58
Kasseneinnahmereste (+)	371,45	7.200,13	7.571,58
Kassenausgabereste (-)	150,00	-	150,00
Haushaltseinnahmereste (+)	-	-	-
Haushaltsausgabereste (-)	-	-	-
Soll-Fehlbeträge aus Vorjahren (+)	-	-	-
Gesamtergebnis	-	-	-

In den Rechnungsergebnissen sind enthalten:

	Haushaltsansatz €	Ergebnis €
Zuführung zum Vermögenshaushalt insgesamt	-	-
Zuführung vom Vermögenshaushalt insgesamt	-	4.049,93
Überschuss nach § 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV	-	15.169,06
Zuführung zur allgemeinen Rücklage	1.200,00	16.369,06
Zuführung zu Sonderrücklagen	-	-
Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	-	10,12
Entnahme aus Sonderrücklagen	-	-

Ergebnisse der Haushaltsrechnung 2012

	Verwaltungs- haushalt €	Vermögens- haushalt €	Gesamt- haushalt €
Soll-Einnahmen	123.072,90	351.777,38	474.850,28
+ Neue Haushaltseinnahmereste	-	-	-
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	-	-	-
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	-	-	-
Bereinigte Soll-Einnahmen	123.072,90	351.777,38	474.850,28
Soll-Ausgaben	123.072,90	351.777,38	474.850,28
+ Neue Haushaltsausgabereste	-	-	-
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	-	-	-
- Abgang alter Kassenausgabereste	-	-	-
Bereinigte Soll-Ausgaben	123.072,90	351.777,38	474.850,28
Unterschied (Fehlbetrag)	-	-	-
Bestände:			
Ist-Überschuss (+)	-	-	-
Ist-Fehlbetrag (-)	56.898,05	5.450,13	62.348,18
Kasseneinnahmereste (+)	57.423,05	5.450,13	62.873,18
Kassenausgabereste (-)	525,00	-	525,00
Haushaltseinnahmereste (+)	-	-	-
Haushaltsausgabereste (-)	-	-	-
Soll-Fehlbeträge aus Vorjahren (+)	-	-	-
Gesamtergebnis	-	-	-

In den Rechnungsergebnissen sind enthalten:

	Haushaltsansatz €	Ergebnis €
Zuführung zum Vermögenshaushalt insgesamt	-	5.284,75
Zuführung vom Vermögenshaushalt insgesamt	-	-
Überschuss nach § 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV	-	7.444,18
Zuführung zur allgemeinen Rücklage	-	7.444,18
Zuführung zu Sonderrücklagen	-	-
Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	368.800,00	305.200,63
Entnahme aus Sonderrücklagen	-	-

Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts ¹⁾

Haushaltsjahr	2009	2010	2011	2012
	€			
Einnahmen				
Finanzverwaltung UA 03				
Zuschuss von Gemeinde	6.800	6.800	6.800	6.800
Verwaltungsgebühren	-	15	12	6
Gerichtskosten und ähnliches	51	152	28	23
vermischte Einnahmen	-	-	-	35
Beb. Grundbesitz Mutter-Kind-Haus Stockdorf UA 88				
Verwaltungsgebühren	-	5	-	-
Erstattung Zweckverband	52.837	66.011	45.841	57.028
sonstige Einnahmen	-	-	-	389
Beb. Grundbesitz Ringstraße 35 Königswiesen UA 88				
Mieten aus Einfamilienhaus	6.504	6.504	6.504	6.504
Beb. Grundbesitz 2 Whg. KiGa Hokuspokus Pötschenerstr. 51				
Mieteinnahmen Wohnungen am KiGa Pötschener Str.51	9.068	9.068	9.068	9.068
Ersätze für Heizkosten und Nebenleistungen	1.936	1.730	1.746	1.781
Stiftung UA 89				
Pacht für Teil des Würmwanderwegs	199	199	199	199
Spenden, Schenkungen Erbschaften für lfd. Zwecke	38.967	22.124	17.160	16.057
Allgemeine Finanzwirtschaft Einzelplan 9				
Zinsen allgemeine Rücklage	- 98.649	16.612	20.231	15.778
Zuführung vom Vermögenshaushalt	134.127	-	4.050	-
Zinsen aus der Anlage des Kassenbestandes	1.750	6.773	6.494	9.405
Gesamt	153.590	135.993	118.133	123.073
Ausgaben				
Finanzverwaltung UA 03				
Anwalts-, Steuerberater, Gerichtskosten u.ä.	393	418	40	29
Bank-, Postscheckgebühren u.ä.	114	33	49	466
Verwaltungskostenbeitrag Gemeinde	6.800	6.800	6.800	6.800
Eigene Einrichtungen der Jugendhilfe UA 46				
Kindergartenbeitrag 3. Kind (Stiftungszweck)	21.490	21.760	17.257	20.238
Sonstige Soziale Angelegenheiten UA 49				
Zuschuss zu Elternbeiträgen (Stiftungszweck)	15.510	16.144	20.743	18.738
Kommunales Wohngeld (Stiftungszweck)	20.876	16.022	14.009	12.594
Beb. Grundbesitz Mutter-Kind-Haus Stockdorf UA 88				
Verschiedene sonstige Aufwendungen	-	-	-	471
Beb. Grundbesitz Ringstraße 35 Königswiesen UA 88				
Gebäude- und Grundstücksunterhalt	67	-	355	-
Haus- und Grundstückslasten	-	-	69	70
Beb. Grundbesitz 2 Whg. KiGa Hokuspokus Pötschenerstr. 51				
Gebäude- und Grundstücksunterhalt	-	-	1.724	-
Haus- und Grundstückslasten	1.704	1.730	1.746	394
Stiftung UA 89				
Sonstige Geschäftsausgaben	-	74	-	-
sonst. Zuschüsse an Privatpersonen (Stiftungszweck)	43.922	49.441	54.152	56.799
Allgemeine Finanzwirtschaft Einzelplan 9				
Zinsen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.189	1.189	1.189	1.189
Zuführung zum Vermögenshaush.	41.526	22.382	-	5.285
Gesamt	153.591	135.993	118.133	123.073

¹⁾ Rechnungsergebnisse

Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts ¹⁾

Haushaltsjahr	2009	2010	2011	2012
	€			
Einnahmen				
Zuführung vom Verwaltungshaushalt	41.526	22.382	-	5.285
Entnahmen aus Rücklagen	84.127	10	10	305.201
Rückflüsse von Unterstützungsdarlehen	600	500	1.100	-
Spenden, Zustiftungen, Erbschaften	2.789	52.898	21.686	41.292
Gesamt	<u>129.042</u>	<u>75.790</u>	<u>22.796</u>	<u>351.778</u>
Ausgaben				
Zuführung zum Verwaltungshaushalt	134.127	-	4.050	-
Zuführung an die Rücklage	- 7.462	73.412	16.369	7.444
Erwerb unbewegliches Vermögen	-	-	-	341.956
Kredittilgungen	2.378	2.378	2.378	2.378
Gesamt	<u>129.043</u>	<u>75.790</u>	<u>22.797</u>	<u>351.778</u>

¹⁾ Rechnungsergebnisse

Übersicht über die Entwicklung der allgemeinen Rücklage und des Grundstockvermögens ¹⁾

Haushaltsjahr	2009	2010	2011	2012
---------------	------	------	------	------

in €

1. Übersicht über die Entwicklung der allgemeinen Rücklage

Stand am 01.01.	1.534.711	1.443.167	1.516.569	1.530.889
+ Zuführung	- 7.417	73.412	16.369	7.444
+ sonst. Zugang	-	-	-	-
- Entnahme	84.127	10	10	305.201
- sonst. Abgang	-	-	2.039	-
Stand am 31.12.	1.443.167	1.516.569	1.530.889	1.233.132 ²⁾

2. Übersicht über die Entwicklung des Grundstockkapitalvermögens und der freien Rücklage
laut Aufstellungen der Verwaltung zur Steuererklärung 2009 - 2011

2.1 Grundstockkapitalvermögen

Stand am 01.01.	1.170.705	1.177.505	1.235.426	von
+ Zuführung	-	-	-	Verwaltung
+ Zustiftungen	6.800	57.921	28.324	noch
- Entnahme	-	-	-	nicht
- sonst. Abgang	-	-	-	erstellt
Stand am 31.12.	1.177.505	1.235.426	1.263.750	

2.2 Freie Rücklage

Stand am 01.01.	344.177	374.509	384.456	von
+ Zuführung	30.332	9.947	10.345	Verwaltung
+ sonst. Zugang	-	-	-	noch
- Entnahme	-	-	-	nicht
- sonst. Abgang	-	-	-	ermittelt
Stand am 31.12.	374.509	384.456	394.801	
Gesamtsumme 2.1 + 2.2:	1.552.014	1.619.882	1.658.551	

3. Differenz allgemeine Rücklage / Grundstockkapitalvermögen zzgl. freie Rücklage

Allgemeine Rücklage (siehe 1.)	1.443.167	1.516.569	1.530.889	
Grundstockk. + freie Rücklage (s. 2.1 + 2.2)	1.552.014	1.619.882	1.658.551	siehe oben
Differenz	- 108.847	- 103.313	- 127.662	

¹⁾ Soll-Beträge²⁾ Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Kassenbestandsverstärkung VV 51089 abzgl. VV 51084; wir verweisen auf Erl. 9.1 zu § 57 KommHV-Kamerall	618.925,63 €
Zuwachssparen Nr. 3414318000, Kreissparkasse München-Starnberg-Ebersberg	175.000,00 €
Sparkassenbrief Nr. 2965147867, Kreissparkasse München-Starnberg-Ebersberg	50.000,00 €
Aktien Kali + Salz AG, Depot Nr. 7803323	32.428,27 €
Union Investment Institutional Balance Fonds, Depot Nr. 66399387	117.679,77 €
Deka-Kommunal Euro Balance, Depot Nr. DE0007019499	239.053,88 €
zusammen	1.233.087,55 €

Übersicht über das Immobiliengrundstockvermögen laut Anlage zur Steuererklärung 2008 - 2011

Bezeichnung	FINr.	Gemarkung	Stand am 01.01.2009		Zugang in ha	Zugang Wert in €	Abgang in ha	Abgang Wert in €	Stand am 31.12.2012		Bemerkungen
			In ha	Wert in €					In ha	Wert in €	
Mutter-Kind-Haus, Gautinger Str.77a, Stockdorf Gebäude (Erbbaurecht)	1517/6	Stockdorf		578.221	-	594.430	-	143.959		1.028.692	
Anwesen Ringstraße 35, Königswiesen											
Grund und Boden	1175/2	Gauting	0,2128	812.364	-	-	-	-	0,2128	812.364	
Gebäudewert		Gauting		70.574	-	-	-	11.762		58.812	
Außenanlagen		Gauting		5.546	-	-	-	2.465		3.081	
Garage		Gauting		3.072	-	-	-	279		2.793	
2 Wohnungen im Kindergartengebäude Hokuspokus Miteigentumsanteile (205,49/1000), Pötschner Straße 51											
Grund und Boden	1298	Gauting	0,0514	23.610	-	-	-	-	0,0514	23.610	
Gebäudewert		Gauting		144.959	-	-	-	12.885		132.074	
unbebautes Grundstück Würmwanderweg											
Grund und Boden	730/2	Gauting	0,0780	2.613	-	-	-	-	0,0780	2.613	
unbebautes Grundstück Nähe Kirchstraße											
Grund und Boden	69/2	Unterbrunn			0,0850	341.956	-	-	0,0850	341.956	
Gesamt			-	1.640.959	-	936.386	-	171.350	-	2.405.995	

Übersicht über die Schulden

	2009	2010	2011	2012
			€	
Schulden ¹⁾				
Stand am 01.01.	789.385			
Stand am 31.12.	<u>787.007</u>	<u>784.629</u>	<u>197.333</u>	<u>194.955</u>

¹⁾ Ist-Beträge nach der Jahresrechnung

Übersicht über die Verwendung der Erträge aus dem Stiftungsvermögen ¹⁾

	2009	2010	2011	2012
	€			
Erträge				
- Zuschuss Gemeinde	6.800	6.800	6.800	6.800
- Gerichtskosten	51	152	28	23
- Verwaltungsgebühren		20	12	6
- Vermischte Einnahmen	-	-	-	35
- Erstattung Zweckverband	52.837	66.011	45.841	57.028
- Miet- und Pachteinnahmen	15.771	15.771	15.771	15.771
- Ersätze	1.936	1.730	1.746	2.169
- Spenden	38.967	22.124	17.160	16.057
- Zinseinnahmen	- 96.899	23.385	26.725	25.183
- Zuführung vom VmHH	134.127	-	4.050	-
Rohhertrag	153.590	135.993	118.133	123.072
abzgl.				
- Anwalts-, Steuerberater, Gerichtskosten u.ä.	393	418	40	500
- Bank-, Postscheckgebühren u.ä.	114	107	49	466
- Verwaltungskostenbeitrag Gemeinde	6.800	6.800	6.800	6.800
- Gebäude und Grundstücksunterhalt	67	-	2.079	-
- Haus- und Grundstücks-lasen	1.704	1.730	1.815	465
- Zinsausgaben	1.189	1.189	1.189	1.189
Reinertrag	143.323	125.749	106.161	113.652
davon verwendet				
- Stiftungszweck	101.798	103.367	106.161	108.369
- Zuführung zum VmHH	41.526	22.382	-	5.285

¹⁾ Soll-Beträge